

ZH_OBERGERICHT SB220030 vom 6. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220030

FR: ZH_OBERGERICHT SB220030 du 6 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220030 del 6 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Prozessverlaufs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid der 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich verwiesen werden (Urk. 48 S. 8 ff.). Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 8. Dezember 2021 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten des versuchten Mordes schuldig und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren. Zudem wurde eine Landesverweisung von 12 Jahren und die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. Vom Anklagevorwurf des qualifizierten Raubes wurde der Beschuldigte freigesprochen. Darüber hinaus entschied die Vorinstanz über die vom Privatkläger gestellten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren, befand über die beschlagnahmten Gegenstände und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 48 S. 113 ff.). 2.1. Gegen das mündlich eröffnete Urteil (vgl. Prot. I S. 18 f.) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 9. Dezember 2021 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 41), gefolgt von der Privatklägerschaft ebenfalls am 9. Dezember 2021 (Urk. 42) und von der Staatsanwaltschaft am 13. Dezember 2021 (Urk. 44). Nach Erhalt des begründeten Urteils, welches am 14. Januar 2022 an die Parteien verschickt wurde (Urk. 47/1-3), reichte die Vertretung des Privatklägers am 20. Januar 2022 (Urk. 49) sowie die Staatsanwaltschaft am 25. Januar 2022 (Urk. 50) und die Verteidigung am 1. Februar 2022 (Urk. 52) fristgerecht die Berufungserklärung ein. Anschlussberufungen wurden keine erhoben (Urk. 53; Urk. 55). 2.2. In der Folge wurden die Parteien auf den 6. Dezember 2022 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 58). Am 14. September 2022 wurde von Amtes wegen bei der zuständigen Justizvollzugsanstalt ein Führungsbericht über den sich im vorzeitigen Strafvollzug befindlichen Beschuldigten angefordert (Urk. 60). Dieser ging am 18. November 2022 bei der erkennenden Berufungskammer ein

- 10 - (Urk. 65) und wurde umgehend den Parteien zur Kenntnisnahme gebracht (Urk. 66).

E. 3

Mit zutreffender Begründung, auf die an dieser Stelle in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich verwiesen werden kann, hat die Vorinstanz dargelegt, dass der objektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung erfüllt ist, jedoch mangels Todeseintritt beim Privatkläger auf eine versuchte Tatbegehung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB zu schliessen ist (Urk. 48 S. 81). Aufgrund der Beweislage kann dem Beschuldigten dabei zwar eine direkte Tötungsabsicht nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Indessen bedarf es einer solchen auch nicht zwingend, handelt doch bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Diesbezüglich ist nach Massgabe des vorstehend ermittelten Beweisergebnisses davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit den 19 Messerstichen, die er dem Privatkläger versetzt hat, dessen Tod in Kauf genommen hat, zumal die Wahrscheinlichkeit, lebens-

wichtige Organe oder vitale Strukturen – wie grössere Blutgefässe oder die Luft- röhre – zu treffen, mit jedem weiteren Stich stieg (s. vorn E. III. 6.1. f.). So gese- hen war es letztlich nur dem Zufall zu verdanken, dass eine konkrete Lebensge- fahr für den Privatkläger ausblieb. Was die versuchte Tötung des Privatklägers anbelangt, handelte der Beschuldigte demnach eventualvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Folgerichtig fällt bei diesem Ergebnis die von der Verteidi- gung geltend gemachte Annahme einer bloss einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB von vornherein ausser Betracht. 4.1. Hinsichtlich der Qualifikation der eingeklagten Tat als versuchter Mord im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ist sodann zu be- tonen, dass die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens stets ausseror- dentlich schwer wiegt. Mord muss sich daher durch eine besondere Skrupellosig- keit klar von der vorsätzlichen Tötung unterscheiden (vgl. BGE 118 IV 122 E. 2b). Entsprechend zeichnet sich das tatbestandsmässige Verhalten im Anwendungs- bereich von Art. 112 StGB durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation ver- weist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung beispielhaft auf den Be-

- 26 - weggrund des Täters, den Zweck der Tat oder die Art der Ausführung. In jedem Fall bleiben für die Tatbestandserfüllung jedoch die Elemente der Tat selber kon- stitutiv, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben (BGE 117 IV 369 E. 17, E. 19a; Urteil des Bundesgerichts 6B_429/2010 vom 24. Januar 2012, E. 4.2). Der Mordtatbestand erfasst insbesondere jenen Täter, der skrupel- los, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Regungen handelt und sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Le- ben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 120 IV 265 E. 3a; BGE 117 IV 369 E. 17). So gesehen gehört die Kaltblütigkeit bzw. die Gefühlskälte – die Tataus- führung ohne Gefühlsregung – für sich allein genommen nicht zur Mordqualifikati- on, kann aber als Indiz für fehlende Skrupel berücksichtigt werden (BGE 127 IV 10 E. 1c; BGE 118 IV 122 E. 3a). Weiter kann sich die Tatbestandserfüllung auf- grund einer besonderen Grausamkeit in der Tatausführung rechtfertigen. Eine solche liegt vor, wenn dem Opfer an Intensität oder Dauer grössere physische oder psychische Schmerzen, Leiden oder Qualen zugefügt werden, als sie mit ei- ner Tötung notwendigerweise verbunden sind. Die besondere Verwerflichkeit der Tat kann sich sodann daraus ergeben, dass der Täter aus absolut nichtigen Be- weggründen handelt, beispielsweise wenn er ohne ernsthaften Grund Rache übt oder wenn die Tötung dazu dient, eigene im Verhältnis zum Leben des Opfers unbedeutende Interessen durchzusetzen, sodass die Tötung als völlig sinnlos er- scheint (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019, E. 2.3; 6B_877/2014 vom 5. November 2015, E. 6.2 m.w.H.). Den einzelnen Tat- umständen kommt indes keine absolute Bedeutung in dem Sinne zu, als sie bei ihrem Vorliegen zur Annahme von Mord zwingen würden. Sie stellen lediglich – wenn auch bedeutsame – Indizien dar. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamt- würdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Eine Tötung kann dem- nach auch erst aufgrund des Zusammentreffens mehrerer belastender Umstände, die je einzeln womöglich nicht ausgereicht hätten, als besonders skrupelloses Vorgehen erscheinen. Umgekehrt kann die besondere Skrupellosigkeit beispiels- weise entfallen, wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch war

- 27 - (BGE 144 IV 345 E. 2.1.2; BGE 141 IV 61 E. 4.1; BGE 127 IV 10 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 6B_690/2020 vom 7. Januar 2021, E.3.3 m.w.H.). 4.2. Hinsichtlich der Beweggründe für die Attacke des Beschuldigten auf den Privatkläger ist die Aktenlage vieldeutig. So liegt abgesehen von den privatklägerischen Aussagen, der zum Hintergrund der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und ihm keine Angaben machen kann oder will (vgl. Urk. 03/08 S. 8), zum einen F.____s Vermutung vor, dass es beim Streit zwischen den beiden um eine Frau ging (Urk. 05/07 S. 4). Zum anderen nimmt G.____ an, dass der Privatkläger und der Beschuldigte in illegale Geschäfte verwickelt waren und dass die Tat eine Abrechnung darstellt (Urk. 04/02 S. 6). Daneben bestehen aber auch die Depositionen von J.____, der einerseits gehört haben will, dass der Privatkläger in der Vergangenheit den Beschuldigten um Fr. 2'000.– betrogen habe, wobei er sich vorstellen könne, dass dahinter ein Drogengeschäft stecke (Urk. 05/15 S. 6), und andererseits behauptet, dass der Beschuldigte verärgert gewesen sei, weil der Privatkläger sich geweigert habe, die Rechnung in der "D.____" zu übernehmen, obwohl er (der Beschuldigte) sämtliche Getränke im Club "I.____" bezahlt habe (Urk. 05/15 S. 8 f.). Überdies ist J.____ der Meinung, dass der Beschuldigte letztlich alles, was ihm der Privatkläger in der Vergangenheit schon angetan habe, und die Art und Weise, wie der Privatkläger sich an jenem Abend verhalten habe, miteinander vermischt habe, worauf der Beschuldigte explodiert und zur Tat geschritten sei (Urk. 05/11 S. 5). Aufgrund dieser völlig uneinheitlichen Aussagen lässt sich zwar – anders als im angefochtenen Entscheid dargestellt (Urk. 48 S. 80 f.) – nicht mit rechtsgenügender Sicherheit eruieren, ob dem Angriff des Beschuldigten auf den Privatkläger tatsächlich eine Geldschuld mit drogenhändlerischem Hintergrund oder dergleichen zugrunde lag. Vielmehr kann anhand des vorhandenen Untersuchungsergebnisses höchstens vermutet werden, dass der Beschuldigte seine Gewalttat aus einem unklaren Motivbündel heraus in dumpfer Aggressionsabsicht verübte. Dass das Tatmotiv im Dunkeln bleibt, bedeutet aber keineswegs, dass eine Mordqualifikation ausgeschlossen wäre, solange aus den übrigen Tatumständen auf eine besondere Skrupellosigkeit beim Vorgehen des Beschuldigten geschlossen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_748/2016 vom 22. August 2016, E. 6.2.3).

- 28 - 4.3. Gerade was die Tatausführung anbelangt, ist denn auch erstellt, dass der Beschuldigte den Privatkläger völlig unvermittelt angriff, nachdem sie zu zweit im Hinterhofbereich des Lokals "D.____" verblieben waren. Der Privatkläger war davon völlig überrascht, hatte er doch mit der Gruppe, zu der auch der Beschuldigte gehört, bis dahin einen feucht-fröhlichen Abend verbracht. Entsprechend war er der Attacke des Beschuldigten weitgehend schutzlos ausgeliefert, wobei das rechtsmedizinische Gutachten diesbezüglich nahelegt, dass seine Wehrfähigkeit aufgrund des massiven Alkoholkonsums in den Stunden zuvor ohnehin erheblich herabgesetzt war (Urk. 07/17 S. 5). Auch wenn sich wie bereits erwogen sachverhältnismässig nicht erstellen lässt, dass der Privatkläger vom Beschuldigten in den Hinterhofbereich der "D.____" regelrecht gelockt worden wäre (s. vorne E. III. 4.1.), ist also offensichtlich, dass sich der Beschuldigte den Überraschungseffekt und die Wehrlosigkeit seines Opfers zunutze gemacht hat, als er das mitgeführte Messer bzw. taschenmesserähnliche Objekt hervorgezogen hat und begann, damit gegen den Privatkläger zuzustechen. Bereits diese Tatumstände lassen also eine gewisse Heimtücke auf Seiten des Beschuldigten erkennen. 4.4. Entscheidend ist jedoch, dass der Beschuldigte insgesamt 19-mal auf den Privatkläger eingestochen hat, obwohl sich das Opfer bereits nach der ersten aus dessen Sicht völlig unerwartet erfolgten Stichverletzung

am Hals mit dem Rücken an die Wand anlehnte und offensichtlich keinerlei Chance hatte, sich gegen die weiteren Messerstiche zu wehren. Fraglos erhöht schon der Einsatz eines Messers oder einer gleichwertigen Stichwaffe durch den Beschuldigten die Abscheulichkeit der versuchten Tötung. Denn die Hemmschwelle ist bei einer derartigen Tatausführung deutlich höher einzustufen, als sie beispielsweise bei einer Tötung mittels einer Schusswaffe aus grösserer Distanz gegeben ist. Es bedarf demzufolge einer höheren kriminellen Energie, um besagte Schwelle zu überschreiten. Dabei ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte bereits mit dem ersten Stich gegen den Hals des Privatklägers alles unternommen hatte, um dessen Tod herbeizuführen. Weder die Wehrlosigkeit des Privatklägers noch die Lebensgefährlichkeit des ersten Messerstichs in den Hals konnte dem Beschuldigten entgegen sein. Nichtsdestotrotz stach dieser danach nicht weniger als weitere 18-mal gegen die gesamte linke Oberkörperseite des Privatklägers (Schulter, Brustkorb,

- 29 - Bauchraum) zu. Obschon der Privatkläger zum Tatzeitpunkt über den Kleidern eine Jacke mit Lederbesätzen trug (vgl. dazu die FOR-Fotodokumentation in Urk. 07/22), gelang es dem Beschuldigten, mit der verwendeten Stichwaffe 15-mal in die Haut des Opfers einzudringen. Damit offenbarte der Beschuldigte deutlich seine Intention, dem Privatkläger über die Inkaufnahme des Todes hinaus, die mit dem ersten Stich gegen den Hals bereits in die Tat umgesetzt war, möglichst viele Schmerzen beizubringen. Angesichts der enormen Kadenz an Messerstichen, mit welcher der Beschuldigte auf den Privatkläger eingewirkt hat, ist im Übrigen davon auszugehen, dass er mit derselben Intensität weiter zugestochen hätte, wenn er nicht dadurch aufgehalten worden wäre, dass F. _____ von der Strassenseite wieder zum Hinterhofbereich der "D. _____" zurückgekehrt ist (Urk. 05/05 S. 2). Im Ergebnis ist seine Tat demzufolge als unmenschlich und aussergewöhnlich grausam zu qualifizieren. 4.5. Schliesslich soll der Beschuldigte nach der Tat sogar noch ausgerufen haben, dass er genau dafür hierhergekommen sei (s. vorn E. III. 5.2.5.), als ob er bereits bei seiner Anreise in die Schweiz gegen den Privatkläger Böses im Schilde geführt hätte. Auch wenn sich aus diesem Ausspruch allein entgegen dem Wortlaut keine von langer Hand eingeleitete Tatplanung ableiten lässt, verlieh der Beschuldigte damit doch offensichtlich seinen Gefühlen von Triumph über die Tat Ausdruck, was angesichts des soeben begangenen brutalen Gewaltakts und der dem Privatkläger zugefügten Verletzungen als geradezu menschenverachtend erscheint. 4.6. Nach dem Gesagten ist die im vorinstanzlichen Entscheid getroffene Schlussfolgerung, wonach das Zusammenspiel mehrerer Elemente, namentlich die komplette Ahnungs- und Wehrlosigkeit des Privatklägers in Bezug auf den Angriff und die Gewalttat des Beschuldigten, das Versetzen von insgesamt nicht weniger als 19 Messerstichen in den Hals- und Oberkörperbereich des Opfers und das Verlassen des Tatorts unter Zurücklassen des Verletzten den eingeklagten Tötungsversuch bei einer Gesamtwürdigung aller Tatumstände als besonders skrupellos erscheinen lasse (Urk. 48 S. 84), zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund im Übrigen unerheblich ist, dass dem Beschuldigten keine direkte Tötungs-

- 30 - absicht nachgewiesen werden kann, zumal ein Mordversuch auch eventualvorsätzlich begangen werden kann (BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Art. 112 StGB N 26 m.w.H.). Ebenso wenig vermag die Mordqualifikation dadurch umgestossen zu werden, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt erheblich alkoholisiert gewesen sein dürfte (vgl. Urk. 48 S. 87), zumal auch ein Handeln im Affekt oder im Zustand verminderter Schuldfähigkeit einer Tatbestandsmässigkeit nicht entgegensteht (Urteil des

Bundesgerichts 6B_690/2020 vom 7. Januar 2021, E. 3.3).

E. 3.1

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen auf Freispruch von Schuld und Strafe vollumfänglich. Ferner dringt auch die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung, die sich einzig auf Erhöhung des Strafmasses richtete, nicht durch. Der Privatkläger obsiegt – abgesehen vom Teilrückzug – mit seiner Appellation im Zivilpunkt immerhin teilweise betreffend Genugtuung. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind damit die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Angesichts des relativ geringfügigen Aufwands, welcher durch die nunmehr eingeschränkte privatklägerische Berufung verursacht wurde, erscheint es angemessen, dem Privatkläger keine Kosten aufzuerlegen. Im übrigen Umfang von 1/5 sind die Kosten des Berufungsverfahrens mithin auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3.2

Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 6. Dezember 2022 für das obergerichtliche Verfahren einen Zeitaufwand von rund 42 Stunden

- 39 - geltend (Urk. 71). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ist Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ entsprechend mit Fr. 10'600.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang der Kostenaufgabe (4/5) vorzubehalten.

E. 3.3

Auch der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerschaft ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Er machte mit Kostennote vom 29. November 2022 für das obergerichtliche Verfahren einen Zeitaufwand in der Höhe von 18.5 Stunden geltend (Urk. 67). Dieser Aufwand erscheint ebenfalls angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ist Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____ entsprechend mit Fr. 4'900.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gestützt auf Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO wiederum im Umfang von 4/5 vorzubehalten. Es wird beschlossen:

E. 5

Zusammengefasst ist die versuchte Tötung des Privatklägers durch den Beschuldigten als besonders skrupellos einzustufen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 37 Rz 51) kann diese bereits aus sachverhältnismässigen Gründen keinesfalls mit einer allfälligen Notwehrsituation auf Seiten des Beschuldigten gerechtfertigt werden (s. vorne E. III. 5.3.4.). Demgemäss ist der erstinstanzliche Schuldspruch betreffend versuchten Mord im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu bestätigen. V. Strafzumessung 1. Gemäss Urteil der Vorinstanz wurde der Beschuldigte unter Anrechnung der erstandenen Auslieferungs- und Untersuchungshaft mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren bestraft (Urk. 48). Mit ihrer Berufung beantragt die Staatsanwaltschaft eine Erhöhung des Strafmasses auf 13 Jahre (Urk. 163). Die Verteidigung ihrerseits hat sich für

den Fall einer Verurteilung des Beschuldigten wegen versuchten Mordes nicht zur Strafhöhe geäußert. 2. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Regeln der Strafzumessung ausführlich und zutreffend dargelegt, weshalb diese nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (Urk. 48 S. 89 f.). Ebenso hat sie den anwendbaren Strafrahmen, der eine lebenslängliche Freiheitsstrafe oder eine solche nicht unter 10 Jahren vorsieht, korrekt abgesteckt (Urk. 48 S. 88). 3. Im Hinblick auf die Beurteilung der Tatkomponente – die unter der Annahme einer vollendeten Tat zu erfolgen hat – ist einleitend zu beachten, dass der mit einer Tötung verbundene Unrechtsgehalt, anders als bei einer Körperverlet-

- 31 - zung, nicht abgestuft werden kann. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung lässt sich daher aus der Rechtsgutverletzung allein nichts für die Strafzumessung ableiten (Urk. 48 S. 90). Da eine aus jeglichem Kontext gelöste Betrachtung des äusseren Tatablaus mit der tatbestandsmässigen Struktur von Tötungsdelikten nicht vereinbar ist, bestimmt sich die objektive Tatschwere bei dieser Deliktsart gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sodann nicht ausschliesslich nach dem äusseren Erscheinungsbild, sondern auch anhand subjektiver Merkmale wie Motive, Beweggründe und Absichten auf Seiten des Täters, weshalb diese bereits bei der Festlegung des (objektiven) Schweregrads der Tat von Beginn weg zu berücksichtigen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1038/2017 vom 31. Juli 2018, E. 2.6.1).

E. 5.1

Ergänzend ist anzufügen, dass dem Beschuldigten ein korrektes Verhalten im Strafvollzug attestiert wird (Urk. 65), was sich allerdings ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 StGB N 14b m.w.H.).

- 33 - Dasselbe gilt für den Umstand, dass er weder in der Schweiz noch im Ausland eine strafrechtliche Vorbelastung aufweist (Urk. 51; Urk. 48 S. 95).

E. 5.2

Zu berücksichtigen ist sodann, dass das gesamte Nachtatverhalten des Beschuldigten vom Fehlen eines Geständnisses sowie von ausgebliebener Reue und Einsicht in seine Tat geprägt ist. Auch dies ist bei der Bemessung der Sanktion neutral zu gewichten. Weitere Umstände, die für die Strafzumessung von Bedeutung sein könnten, sind nicht gegeben.

E. 5.3

Wenn die Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Täterkomponente resümiert, diese wirke sich überhaupt nicht strafzumessungsrelevant aus, weshalb die nach der Tatkomponente festgelegte Einsatzstrafe unverändert zu belassen sei (Urk. 48 S. 96), ist ihr deshalb vorbehaltlos zuzustimmen. 6. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe ist die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 10 Jahren deshalb auch im Berufungsverfahren zu bestätigen. 6.1. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, steht der Anrechnung der insgesamt 290 Tage erstandener Auslieferung- und Untersuchungshaft an die Strafe nichts im Wege (Urk. 48 S. 96). In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss zusätzlich aber auch die bisherige Dauer des vorzeitigen Strafvollzugs ausdrücklich an die Sanktion angerechnet werden (vgl. Urteil Bundesgericht Nr. 6B_571/2015 vom 14. Dezember 2015, E. 2.3). Seit dem vorzeitigen Strafantritt des Beschuldigten am 30. September 2020 (Urk. 10/57) bis zum heutigen Urteilsdatum sind nochmals 798 Tage verstrichen. Zusammengerechnet sind demnach 1'088 Tage an die mit dem vorliegenden Entscheid auszufällende Freiheitsstrafe

anzurechnen. 6.2. Angesichts der Strafhöhe kommt die Gewährung des voll- oder bedingten Strafvollzugs selbstredend nicht in Frage (Art. 42 bzw. 43 StGB).

- 34 - VI. Landesverweisung / Ausschreibung SIS 1. Dem Antrag der Anklagebehörde folgend sprach die Vorinstanz gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung aus, deren Dauer auf 12 Jahre festgelegt wurde. Zudem ordnete sie die Ausschreibung der Fernhaltmassnahme im Schengener Informationssystem (SIS) an (Urk. 48). Im Rahmen ihrer Appellation verlangt die Staatsanwaltschaft eine Verlängerung der Landesverweisung auf

E. 10

Jahren. 5. Im Rahmen der Täterkomponente ist zunächst anzuführen, dass sich aus der Lebensgeschichte und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten, deren erstinstanzliche Darstellung von ihm anlässlich der Berufungsverhandlung als zutreffend bezeichnet wurde (vgl. Prot. II S. 8 ff.), keine Anhaltspunkte ergeben, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären.

E. 15

Jahre (Urk. 50). 2. Die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung und die Ausschreibung im SIS sind im angefochtenen Entscheid ausführlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 48 S. 97 ff., S. 100 ff.). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle daher vollumfänglich darauf verwiesen werden. 2.1. Unbestreitbar ist, dass Mord eine Katalogtat für die obligatorische Landesverweisung darstellt (Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB). Dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, ändert daran nichts (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Insofern erübrigen sich weitere Erörterungen zur Argumentation der Verteidigung, die ein Absehen von einer Landesverweisung (und einer SIS-Ausschreibung) einzig damit begründet, dass der Beschuldigte vom Anklagevorwurf des versuchten Mordes freigesprochen werden müsse (Urk. 37 Rz 54; Urk. 68 S. 20). 2.2. Ausser Frage steht sodann, dass beim Beschuldigten ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu verneinen ist. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger der Dominikanischen Republik, der seit knapp 20 Jahren in Spanien lebt. In der Schweiz war er dagegen nie wohnhaft und verfügt auch über keinen Aufenthaltstitel. Entsprechend ist er weder in wirtschaftlicher, noch in sprachlicher oder sozialer Hinsicht hierzulande integriert. Sein einziger Bezugspunkt zur Schweiz sind sein minderjähriger Sohn L. _____ und die Kindsmutter C. _____ (seine Lebenspartnerin), die seit längerer Zeit getrennt von ihm in M. _____ LU leben und die er dort regelmässig besucht (Urk. 33 S. 2 f.). Auch diese familiären Verhältnisse sind jedoch klarerweise nicht härtefallbegründend, zumal zum rechtlich geschützten Familienkreis dem Grundsatz nach einzig die Gemeinschaft der - 35 - Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern gehört, während andere Paarbeziehungen nur ausnahmsweise darunter fallen, wenn sie bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommen, wobei hierfür wesentlich ist, ob die beschuldigte Person mit ihrem Partner und den gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt (vgl. Urteil Bundesgericht 6B_861/2019 vom 23. April 2020, E. 3.6.1 m.w.H.). 2.3. Selbst wenn ein Härtefall zu bejahen wäre, müsste im Übrigen berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte einen versuchten Mord beging, was zu den allerschwersten Delikten gehört, welche die schweizerische Rechtsordnung kennt. Angesichts des hohen Werts, welcher der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie insbesondere auch dem Schutz von Leib und Leben beizumessen ist, bleibt somit festzuhalten, dass das

Fernhalteinteresse der Schweiz gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten an einem Absehen von der Landesverweisung ohnehin deutlich überwiegt. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Massnahme klar erfüllt. 2.4. Hinsichtlich der Dauer der Landesverweisung darf zwar nicht unbeachtet bleiben, dass das Tatverschulden beim Beschuldigten als noch leicht bewertet wurde. Innerhalb des sehr weiten Strafrahmens des Mordtatbestands entspricht dies aber durchaus einem schweren oder sogar sehr schweren Verschuldensprädi- kat bei anderen Katalogtaten. Vor diesem Hintergrund erscheint es als ange- messen, die Dauer der Landesverweisung im oberen Bereich der gesetzlich zur Verfügung stehenden Bandbreite, die von 5 bis 15 Jahren reicht, anzusiedeln. Für die seitens der Staatsanwaltschaft geforderte Ausdehnung auf 15 Jahre (Urk. 50 S. 3), was bei Fällen von erstmaliger Anordnung der Wegweisung der Maximaldauer gleichkäme, besteht hingegen keine Veranlassung. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte demnach gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für 12 Jahre des Landes zu verweisen. 3. Als Drittstaatangehöriger, der einen versuchten Mord begangen hat, muss der Beschuldigte schliesslich fraglos auch die Konsequenzen einer Ausschrei- bung im SIS tragen. Dass er seit mehreren Jahren in Spanien lebt und arbeitet, ändert daran nichts, steht es doch den spanischen Behörden grundsätzlich frei,

- 36 - dem Beschuldigten die Einreise ins Land trotz Ausschreibung durch ein Schwei- zer Strafgericht doch zu bewilligen (vgl. BGE 146 IV 172 E. 3.2.3). VII. Zivilbegehren 1. Im angefochtenen Entscheid finden sich die Anspruchsvoraussetzungen für die von Privatklägerseite geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtu- ungsforderungen sowie die Bemessungskriterien für deren Leistungshöhe richtig wiedergegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle voll- umfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 48 S. 105 ff., S. 108 f.). Soweit im Be- rufungsprozess noch relevant, hat die Vorinstanz gestützt darauf dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 5'000.– nebst Zins zugesprochen (Urk. 48 S. 109 ff.). Berufungsweise verlangt der Privatkläger – nach dem eingangs erwähnten Teilrückzug (vgl. vorne E. II.1.) – die Zusprechung einer unbezifferten, aber jeden- falls den vorinstanzlich festgelegten Betrag übersteigenden Genugtuungssumme (Urk. 49; im Parteivortrag vor Vorinstanz war diesbezüglich von Fr. 40'000.– die Rede: Urk. 35 S. 9; Urk. 69 S. 1 ff.). Von Beschuldigtenseite werden die privatklä- gerischen Zivilbegehren auch im Berufungsverfahren vollständig abgelehnt (Urk. 68 S. 2, S. 20). 3. Zur Bemessung der Genugtuung für den Privatkläger verweist die Vorin- stanz zudem zusammengefasst hauptsächlich auf die Verletzungsfolgen, die auf die eingeklagte Tat zurückgehen. Dabei fiel zum einen die notfallmässig erforder- liche Operation unmittelbar nach der Tat vom 1. Dezember 2019 und die daran anschliessende Hospitalisierung bis am 6. Dezember 2019 ins Gewicht. Ebenso wurden die sichtbar zurückbleibenden Narben mitberücksichtigt, wobei diesbe- züglich allerdings eingeschränkt festgehalten wurde, dass damit keine über das normale Mass hinausgehende Einschränkung der Lebensqualität verbunden sei (Urk. 48 S. 109 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.